

seule, ne suffit pas pour établir le consentement de MM. Henneberg et Allemand à la nomination d'arbitres demandée au Tribunal fédéral par l'autre partie; elle établit seulement l'obligation, pour MM. Henneberg et Allemand, de consentir à ce que les arbitres soient nommés par le Tribunal fédéral, dans le cas et dans les conditions prévus en la dite clause. Or, MM. Henneberg et Allemand, dans le cas présent, contestent cette obligation, et contestent aussi que le cas et les conditions prévus par la clause compromissaire se rencontrent en l'espèce. Il faut, dès lors, avant qu'il puisse être passé à la nomination des arbitres, qu'un jugement ait préalablement prononcé qu'il y a lieu à arbitrage et que les arbitres doivent être nommés conformément à l'art. XIV de la convention. Or, un pareil jugement ne peut pas non plus, aux termes de l'art. 52 chif. 1<sup>o</sup> OJF, être rendu par le Tribunal fédéral, attendu que cette contestation n'est pas portée devant lui par les deux parties.

3. — Dans cette situation, le Tribunal fédéral ne peut faire droit, en l'état, à la nomination d'arbitres requise; il échet de laisser à la diligence des parties le soin de nantir le juge compétent, pour statuer sur leur désaccord.

Par ces motifs,

le Tribunal fédéral  
décide :

Il n'est pas donné suite à la demande de nomination d'arbitres formée par la Société du « Village Suisse ».

## VI. Staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen. — Différends de droit public entre cantons.

### 104. Urteil vom 18. Oktober 1905 in Sachen Kanton Thurgau gegen Kanton Zürich.

*Steuerdomizil einer bevormundeten Person, die sich ausserhalb des Vormundschaftskantons aufhält. — BG betr. civilr. Verh. d. N. u. A., Art. 4 Abs. 3; 17.*

A. Die im Jahre 1863 geborene, in Truttikon, Bezirk Andelfingen, heimatberechtigte Elise Keller steht seit dem Jahre 1897 wegen geistiger Erkrankung unter Vormundschaft. Die Vormundschaft wird vom Gemeinderat von Truttikon geführt, wo die Elise Keller bis zu ihrer Erkrankung auch gewohnt hatte. Die letztere war von 1896—1900 in einer Anstalt in Männedorf, hernach in der kantonalen Irrenanstalt Burghölzli bei Zürich untergebracht. Im März 1902 nahm sie ihre Stiefschwester, Frau Spieß in Kundolfingen-Willisdorf bei Dießenhofen, im Einverständnis des Vormundes, Adam Bai in Truttikon, zu sich. Seither befand sich die Elise Keller bei den Eheleuten Spieß, wo sie vom Vormund bisweilen besucht wurde. Bei der Ortsbehörde Willisdorf-Dießenhofen sind auch ihre Ausweisschriften deponiert, die ihr von der Gemeinderatskanzlei Truttikon ausgehändigt wurden.

Ende 1904 wandte sich der Regierungsrat von Thurgau an denjenigen von Zürich mit dem Gesuch, die Vormundschaft über Elise Keller sei an die Waisenbehörde von Dießenhofen, als an die Behörde des Wohnorts zu übertragen. Der Regierungsrat von Zürich lehnte dies ab, weil Elise Keller in Willisdorf-Dießenhofen kein rechtliches Domizil habe. Der Regierungsrat von Thurgau wandte sich hierauf mit einem zweiten Gesuch an denjenigen von Zürich, es möchte mit Rücksicht auf das tatsächliche Domizil der Elise Keller in Kundolfingen-Willisdorf wenigstens das Steuerrecht des Kantons Thurgau anerkannt und die Vormundschaftsbehörde angewiesen werden, das Kapitalvermögen des Mündels daselbst zu versteuern. Auch dieses Gesuch wurde vom Regierungsrat von Zürich unterm 22. Juni 1905 mit der

Begründung abgewiesen, daß Elise Keller im Kanton Thurgau kein rechtliches Domizil habe.

B. Mit staatsrechtlicher Klage vom 1. Juli 1905 hat der Regierungsrat von Thurgau beim Bundesgericht das Begehren gestellt, es sei der Kanton Thurgau als zur Besteuerung des Kapitalvermögens der Elise Keller berechtigt zu erklären. Es wird ausgeführt, daß nach der bundesgerichtlichen Praxis die Steuerhoheit über Bevormundete nicht dem Heimatkanton, der die Vormundschaft ausübe, sondern demjenigen Kanton zustehet, wo der Mündel seinen tatsächlichen Wohnsitz habe. Darnach sei nicht entscheidend, wo die Elise Keller ihr rechtliches Domizil habe, sondern es sei darauf abzustellen, daß die letztere seit 3 Jahren ununterbrochen mit Zustimmung des Vormundes und jedenfalls mit — wenn auch nur stillschweigender — Einwilligung der Vormundschaftsbehörde im Kanton Thurgau wohne und daher dort ihren tatsächlichen Wohnsitz habe.

C. Der Regierungsrat von Zürich hat auf Abweisung der Klage angetragen und ausgeführt: Der Vormund habe die Elise Keller bei den Eheleuten Spieß in Kundolfsingen-Willisdorf untergebracht, ohne die zuständige Waisenbehörde zu begrüßen. Die letztere habe bis zum Dezember 1903 von dieser Übersiedelung keine Kenntnis gehabt, und sie habe, sobald ihr der Sachverhalt bekannt geworden sei, im Januar 1904 beim Waisenamt Diezenghofen gegen die Übersiedelung protestiert und deren Anerkennung verweigert. Auch der Bezirksrat Andelfingen habe im März 1904 die Übersiedelung getadelt und Vormund und Gemeinderat beauftragt, die Elise Keller anderwärts unterzubringen. Dies sei bis zur Stunde lediglich deshalb nicht geschehen, weil die Familie Spieß sich weigere, die Kranke herauszugeben und ohne Intervention der Bundesbehörden die Herausgabe nicht durchzuführen sein werde. Man habe es also vorliegend mit einem widerrechtlichen, mala fide bestehenden Wohnsitz des Mündels zu tun, der unmöglich geeignet sein könne, die Steuerhoheit des Kantons Thurgau zu begründen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die unter Vormundschaft stehende Elise Keller hat nach Art. 4 Abs. 3 BG betr. civilr. V. d. N. u. A. ihr ordentliches rechtliches Domizil in Truttikon, Kanton Zürich, als dem Sitze der Vor-

mundschaftsbehörde. Daß bei ihr hinsichtlich ihres Aufenthaltes in Kundolfsingen, Kanton Thurgau, die Voraussetzungen vorhanden seien, unter denen nach Art. 17 idid. die Führung der Vormundschaft an die Behörden eines neuen Wohnsitzes übergehen soll, wird vom Regierungsrat von Thurgau, der sich in dieser Beziehung bei dem abschlägigen Bescheid von Zürich beruhigt hat, nicht behauptet. Dagegen hat die Elise Keller unstreitig seit mehreren Jahren ihren tatsächlichen Aufenthalt in Kundolfsingen, und die Frage ist nun die, ob dadurch ein Steuerdomizil für sie am letzteren Orte (in Bezug auf die hier allein in Betracht kommende Besteuerung des Vermögens) begründet worden sei. Für die Beantwortung dieser Frage kann aber nicht von maßgebender Bedeutung sein, ob der Aufenthalt der Keller in Kundolfsingen, weil von der Vormundschaftsbehörde mißbilligt, „widerrechtlich“ war, wie der Regierungsrat von Zürich geltend macht — übrigens wäre der Aufenthalt angesichts des späten Protestes der Vormundschaftsbehörde, der von keinen weiteren Schritten gefolgt war, mindestens als von dieser geduldet zu betrachten —; vielmehr ist entscheidend, ob durch den Aufenthalt, so wie er tatsächlich bestand und besteht, die für die Annahme eines Steuerdomizils erforderlichen Beziehungen zum Aufenthaltsort geschaffen worden sind. Dies muß aus folgenden Gründen verneint werden: Die neuere Praxis des Bundesgerichtes in Doppelbesteuerungsfachen zeigt das Bestreben, die Voraussetzungen des Steuerdomizils (abgesehen von der Geschäftsniederlassung) in einer Weise zu bestimmen, daß dadurch Steuerdomizil und ordentlicher Wohnsitz mehr und mehr zusammenfallen, und so im Interesse der Einheit der Steuerhoheit die Fälle möglichst einzuschränken, wo ein bloßer Aufenthalt die Begründung eines Steuerdomizils zur Folge hat. (S. A. S. d. bundesg. G. Bd. XXVI, 1, S. 412; Urteil vom 15. Juni 1905 i. S. Eberli, abgedruckt in der „Schweizerischen Juristischen Zeitung“ II, S. 45 und Urteil vom 15. September 1905 i. S. Bänninger.) Was speziell die Besteuerung von Bevormundeten anbetrifft, so hat das Bundesgericht bereits im Falle Passavant (Urteil vom 17. Januar 1901, A. S. Bd. XXVII, 1, Nr. 8) grundsätzlich ausgesprochen, daß der Wohnsitzbegriff des BG betr. civilr. V. d. N. u. A. auch im interkantonalen Steuerrecht maßgebend sei, und zwar zunächst für die Frage der Berechtigung zur

Erbschaftsteuer. Es liegt gewiß im Sinne dieser Praxis, wenn in einem Falle, da, wie vorliegend, der Mündel tatsächlich außerhalb des Vormundschafskantons verweilt, auch wenn er nicht in einer Anstalt, sondern bei Privaten untergebracht ist, das Steuerdomizil in Bezug auf die Besteuerung des Vermögens im Kanton und am Orte der Vormundschafsbehörde als dem rechtlichen Wohnsitz, und nicht am Orte des tatsächlichen Aufenthaltes angenommen wird. Hiefür spricht vor allem die Erwägung, daß der Aufenthalt des Mündels wenigstens regelmäßig, und so auch im vorliegenden Fall, nicht von dessen Willen abhängt, sondern durch den Vormund oder die Vormundschafsbehörde bestimmt wird, und daß somit das Subjektionsverhältnis des Mündels zum Aufenthaltskanton vom Willen einer Person oder einer Behörde abhängt, die in keiner Beziehung zum Aufenthaltsort stehen; ferner, daß die Verwaltung und Verfügung über das Vermögen des Mündels, woraus die Steuer bezahlt wird, den Behörden des Wohnsitzkantons zustehen. Der Mündel erscheint so durch die starken Bande der vormundschaflichen und Vermögensbeziehungen mit dem Ort des rechtlichen Domizils verknüpft und dieser intensive Zusammenhang muß sich aller Regel nach gegenüber der Verbindung mit dem Aufenthaltsort als derart überwiegend darstellen, daß letztere nicht als hinreichend anerkannt werden kann, um das Steuerrecht des Aufenthaltskantons zur Entstehung zu bringen. Nach diesen Ausführungen hat die Elise Keller trotz des Aufenthalts in Kundolfsingen ihr Steuerdomizil im Kanton Zürich an ihrem ordentlichen Wohnsitz beibehalten, und es ist daher die Klage des Kantons Thurgau abzuweisen. Dabei soll immerhin die Frage offen bleiben, ob die Begründung eines Steuerdomizils des Mündels am Orte des tatsächlichen Wohnens nicht wenigstens dann anzunehmen wäre, wenn, was vorliegend, wie bereits bemerkt, nicht behauptet ist, die Voraussetzungen für den Übergang der Vormundschaf an die Behörden dieses Ortes vorhanden wären (Art. 17 BG betr. civilr. V. d. N. u. A.).

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Klage des Kantons Thurgau wird abgewiesen.

Zweiter Abschnitt. — Seconde section.

## Bundesgesetze. — Lois fédérales.

### I. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

105. Sentenza del 20 dicembre 1905 nella causa Croce  
contro Croce.

**Ammissibilità** del ricorso di diritto pubblico per violazione della **Legge fed. sullo stato civile. Art. 56.** — Domanda di divorzio contro un marito di nazionalità italiana: requisiti per far ammettere l'esecutibilità di un'eventuale sentenza di divorzio.

1. Il 9 settembre 1891 il ricorrente si univa in matrimonio a *Agostina Pellandini*, originaria di Arbedo, Cantone Ticino. Il ricorrente è di nazionalità italiana, di Somma Lombarda, Provincia di Milano. Il matrimonio veniva concluso ad Arbedo, Cantone Ticino. — Successivamente, i coniugi si stabilivano a Bellinzona, dove il marito aveva già prima la sua residenza. Dopo diversi anni di vita comune, la moglie, sig<sup>ra</sup> Croce-Pellandini, domandava, con petizione 31 ottobre 1904, fosse pronunciato il divorzio per titolo di maltrattamenti ed ingiurie gravi, subordinatamente, che fosse dichiarata la separazione di mensa e di letto. Conformemente al disposto dell'art. 405 Codice tic. di proc. civ., la causa veniva portata direttamente davanti l'istanza di Appello. Il marito opponeva non essere ricevibile l'istanza di divorzio, a termini dell'art. 56 della Legge federale sullo stato civile, perchè iniziata da e contro coniugi di nazionalità italiana, dove l'istituto del divorzio non è conosciuto (art. 148 Cc. ital.).